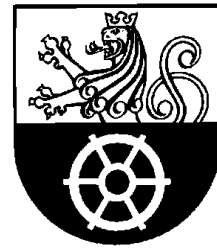


AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 15

NUMMER : 26

DATUM : 18.10.2019

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
69	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung ParkGOR-320) -
70	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen Mitte anlässlich des Rater Adventsleuchten am 1. Dezember 2019-
71	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Hösel zum „Nikolausmarkt“ am Sonntag, 1. Dezember 2019 -
72	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ratingen Bebauungsplan W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“ Bebauungsplan wird aufgestellt-
73	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen (öffentliche Zustellung) - Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung -
74	Bekanntmachung der Sparkasse Hilden□Ratingen□Velbert Kraftloserklärung

69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung ParkGOR-320)

Aufgrund des 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527 / SGV. NRW. 92), des § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz-EmoG) vom 05. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23) beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende Parkgebührenordnung für das Stadtgebiet Ratingen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur durch Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden zu bestimmten Zeiten Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung je Stellplatz erhoben, um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.

§ 2 Parkflächen und gebührenpflichtige Parkzeiten

(1) Auf folgenden Parkflächen werden die mit Parkflächenmarkierungen und entsprechender Beschilderung gekennzeichneten Flächen mittels Parkscheinautomaten bewirtschaftet:

- Hans-Böckler-Straße neben Haus-Nr. 3 (Flurstück 1059)
- Stadthalle, Hans-Böckler Straße ggü. Haus-Nr. 8 (Flurstück 1023)
- Stadthalle, Schützenstraße 1 (Flurstück 1023)
- Stadttheater, Schützenstraße (Flurstück 936)
- Poststraße 23 (Flurstück 764)
- Werdener Straße (Flurstücke 310, 309, 117)
- Kirchgasse/Turmstraße (Flurstück 498)

(2) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten für Parkflächen gilt:

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
samstags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

§ 3 Gebührenhöhe

Die erste Stunde bleibt gebührenfrei. Danach wird die Parkgebühr auf 0,50 € je angefangene 30 Minuten festgesetzt. Die maximale Tagesgebühr beträgt 5,00 €.

§ 4 Gebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 3 Abs. 4 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), mit einem „EKennzeichen“ gekennzeichnet sind, von der Bedienpflicht der Parkscheinautomaten nach § 1 Abs. 2 bei der Verwendung einer Parkscheibe für die Höchstparkdauer bis zwei Stunden befreit. Die Befreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten in der Fassung des 2. Nachtrages vom 28. November 2011 außer Kraft.

70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen Mitte anlässlich des Ratinger Adventsleuchten am 1.Dezember 2019

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV.NRW.7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016, wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen, die sich in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bereichen befinden, am **Sonntag, 1. Dezember 2019** in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Ratingen, den 08.10.2019

Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung:

(Steuwe)

1. Beigeordneter

71 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Hösel zum „Nikolausmarkt“ am Sonntag, 1. Dezember 2019

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV.NRW.7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016, wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verkaufsstellen am **Sonntag, 1. Dezember 2019** in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Ratingen, den 08.10.2019

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung:

(Steuwe)
Erster Beigeordneter

72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“ Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 14 und 53 und besteht aus den Flurstücken und Flurstücksteilen die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, welcher in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt ist. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes E 135, 4. Änderung „Berliner Platz“.

Diese Bekanntmachung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung vom 27.12.2018 im Amtsblatt der Stadt Ratingen, Nummer 30/2018 Seiten 245-246.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13a Absatz 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 15.10.2019

(Pesch)
Bürgermeister

73 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Joachim Menge
Letzte bekannte Anschrift:

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Haftungsbescheid für Gewerbesteuern der Firma Sauber Team Menge UG für die Erhebungszeiträume 2014 bis 2016 vom 10.10.2019

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.18 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 15.10.2019

Klaus Pesch

74 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch

3020100842

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 07.10.2019

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

- letzte Seite nicht bedruckt -